



Gemeinde Großmehring Landkreis Eichstätt

Tel. 08407/92940

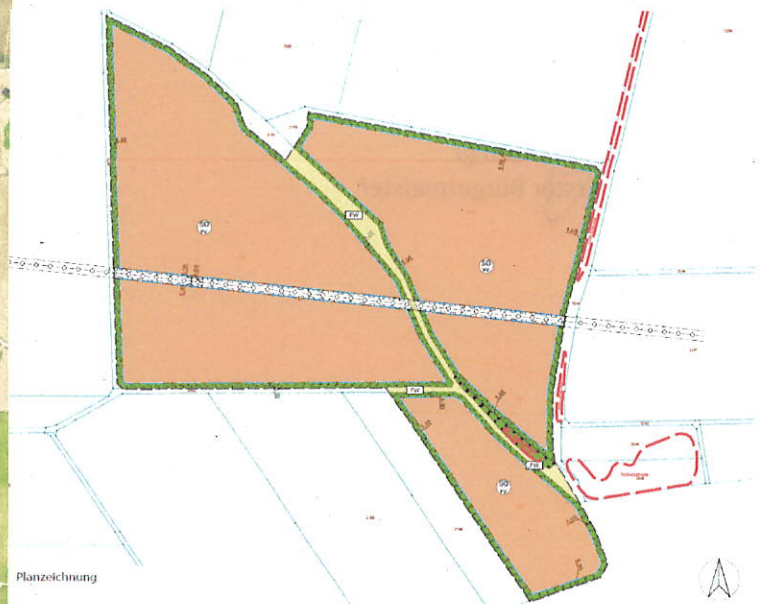
Amtsblatt Nr. 04/2026

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pettling II“ der Gemeinde Großmehring

Die Gemeinde Großmehring hat mit Beschluss vom **17.03.2026** den Bebauungsplan „Solarpark Pettling II“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 2159, 2160, 2163, 2163/1, 2167, 2161(TF), 2162(TF), Gemarkung Theißing, und ist aus dem folgenden Lageplan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 17.03.2026 mit der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Gemeinde Großmehring, Bauamt, Marienplatz 10, 1. OG, Zimmer 12, zu den ortsüblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und sämtliche Unterlagen sind zudem im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.grossmehring.de/wirtschaft-bauen/planen-and-bauen/bekanntmachungen> oder unter

dem Pfad: Wirtschaft & Bauen / Bekanntmachungen zu finden. Zudem werden die Planunterlagen **dauerhaft** auf der Homepage unter <https://www.grossmehring.de/wirtschaft-bauen/planen-und-bauen/bebauungsplaene> bzw. unter dem Pfad: Wirtschaft & Bauen /Bebauungspläne bereit gestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großmehring geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großmehring, den 26.03.2026


Rainer Stingl
Erster Bürgermeister